

Niederschrift

über die 7. Sitzung des Stadtrates
am 06.07.2005 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Ratsmitglieder an der Sitzung teil:

Gunia, Wolfgang,	1. stellv. Bürgermeister
Marquardt, Martin,	2. stellv. Bürgermeister
Anhalt, Wolfgang,	Ratsmitglied
Dr. Beck, Friedhelm,	Ratsmitglied
Bleser, Harald,	Ratsmitglied
Borowski, Helma,	Ratsmitglied
Capellmann, Peter,	Ratsmitglied
Cremerius, Winfried,	Ratsmitglied
Dohmen, Martina,	Ratsmitglied
Doose, Friederike,	Ratsmitglied
Eschweiler, Markus,	Ratsmitglied
Esser-Faber, Margarete,	Ratsmitglied
Fink, Ulrike,	Ratsmitglied
Frey, Heinz,	Ratsmitglied
Friedrich, Egbert,	Ratsmitglied
Garding, Harald,	Ratsmitglied
Gruben, Martina,	Ratsmitglied
Gussen, Erich,	Ratsmitglied
Hintzen, Ulrich,	Ratsmitglied
Hoven, Matthias,	Ratsmitglied
Kieven, Ansgar,	Ratsmitglied
Köhne, Franz-Josef,	Ratsmitglied
Lambertin, Servatius,	Ratsmitglied
Laufs, Jürgen,	Ratsmitglied
Lohn, Helmut,	Ratsmitglied
Lorscheid-Kratz, Kathleen,	Ratsmitglied
Meyer, Hans,	Ratsmitglied
Müller, Heinz,	Ratsmitglied
Neuenhoff, Claus Hinrich,	Ratsmitglied
Pelzer, Klaus,	Ratsmitglied
Peterhoff, Arnold,	Ratsmitglied Abwesend
Plum, Wilhelm,	Ratsmitglied
Sauer, Elfriede,	Ratsmitglied
Sauer, Karl,	Ratsmitglied
Schaaf, Heinz,	Ratsmitglied
Schayen, Jan,	Ratsmitglied
Schmitz, Lambert,	Ratsmitglied
Schmitz, Peter,	Ratsmitglied
Dr. Schumacher, Helmut,	Ratsmitglied
Stauch, Ingrid,	Ratsmitglied
Trzolek, Detlef,	Ratsmitglied
Wagner, Almut,	Ratsmitglied

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Prömpers, Andreas	Kämmerer
Haffner, Kerstin	Amtsleiterin Amt für Rats- und Rechtsangelegenheiten
Kuhn, Günter	Amtsleiter Ordnungsamt, zu TOP 2.1
Perse, Marcel	Leiter Stadtgeschichtliches Museum, zu TOP 5.1
Marx, Gert	Amtsleiter Schulverwaltungs- und Sportamt, zu TOP 6,7, 8 u. 10
Friedel, Josef	Werkleiter Stadtwerke Jülich GmbH, zu TOP 7
Gormanns, Paul	Stadtwerke Jülich, GmbH, zu TOP 7
Schumacher, Richard	Haupt- und Personalamt – EDV – , zu TOP 10
Rutte-Merkel, Frank	Geschäftsführer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, zu TOP 5.1 (nichtöffentlicher Teil)
Muckel, Frank	Schriftführer

Als Gäste sind anwesend:

Maas, Claus	Initiative zur Erhaltung der Jülicher Bäder, zu TOP 7
Dr. Dauber, Siegfried	Ing. Büro ECON, zu TOP 7
Robens, Wilfried	KDVZ Frechen, zu TOP 10

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 18:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Stadtrat beschlussfähig ist.

Weiterhin schlägt er vor, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um die Beratungspunkte

- 5.3. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Abfallentsorgung des städt. Bauhofes HHSt. 1.7710.57500
- 7.1. Freibad
- 10.1. Genehmigung der Haushaltssatzung 2005 und des Haushaltssicherungskonzepts 2005 bis 2007

und im nichtöffentlichen Teil um den Beratungspunkt

- 4.1. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlüsse 2004 der Stadtentwicklung Jülich Verwaltungsgesellschaft mbH und der Stadtentwicklungsgesellschaft Jülich mbH und Co. KG

zu erweitern. Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung der Erweiterungen wie folgt dar:

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
 - 1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 1.1. Arbeitskreis „Service-Betrieb“ mit Einbeziehung von Leistungen des Bauhofes
 - 1.2. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 2. Anfragen
 - 2.1. Einwohneranfrage Nr. 1/2005 des Günter Moersch, Kirchplatz 6, Jülich, vom 28.05.2005 betr. Lärmbelästigung durch die Gaststätte „Liebevoll“

3. Bestellung eines weiteren stellvertretenden sachkundigen Bürgers für den Planungs-Umwelt- und Bauausschuss
(Antrag der Stadtratsfraktion UWG-JÜL vom 16.06.2005)
4. Seniorenbeirat
hier: Bürgerantrag vom 12.06.05
5. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- 5.1. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für Umbauarbeiten im Kulturhaus zur Unterbringung des Museums
- 5.2. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln Stadtanteil Neubau Brücke K6
- 5.3. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Abfallentsorgung des städt. Bauhofes HHSt. 1.7710.57500
6. Schirmerschule
7. Freibad Jülich
Antrag Nr. 28/2005 der CDU-, der FDP- und der UWG JÜL- Stadtratsfraktion
- 7.1. Freibad
8. Satzung für die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule
9. Kaufpreisfestsetzung für die Baugrundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Jülich Nr. 1 „Holunderweg“
10. Fortschreibung der Konzeption für den Einsatz digitaler Medien und Informationstechnologien in den städt. Schulen
- 10.1. Genehmigung der Haushaltssatzung 2005 und des Haushaltssicherungskonzepts 2005 bis 2007
- B. Nichtöffentlicher Teil

A. Öffentlicher Teil

Da zu den Beratungspunkten 4 „Seniorenbeirat“ und 7 „Freibad“ einige Zuschauer anwesend sind, wird vorgeschlagen, die Beratungspunkte gleich zu Beginn der Sitzung zu beraten.

Einwendungen hiergegen werden nicht vorgebracht.

4. Seniorenbeirat
hier: Bürgerantrag vom 12.06.05
(Vorlagen-Nr.: 264/2005)

Der Bürgerantrag lautet wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Stommel,

durch die Vorbereitungen, und auch während des Jülicher Seniorentages, haben sich einige Engagierte näher kennen gelernt.

Man war sich einig, dass die Interessen der Senioren stärker politisch berücksichtigt werden sollen.

So entstand die Idee, einen Seniorenbeirat zu installieren. Darin sollen alle Gruppen, die in der Seniorenarbeit tätig sind oder viel von Senioren kontaktiert werden, vertreten sein.

Wir bitten Sie, uns bei diesem Vorhaben zu unterstützen und möchten hiermit den Antrag stellen, unser Anliegen im zuständigen Fachausschuss zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Erika Jansen
Rose-Marie Kommnick
Heinz-Theo Syberichs
Joseph Krott“

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Der Stadtrat zieht die Angelegenheit gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe c) der Hauptsatzung der Stadt Jülich an sich.
2. Der Bürgerantrag zur Einrichtung eines Seniorenbeirates wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Kultur, Integration und Soziales verwiesen.

7. Freibad Jülich
Antrag Nr. 28/2005 der CDU-, der FDP- und der UWG JÜL-Stadtratsfraktion
(Vorlagen-Nr.: 269/2005)

7.1. Freibad
(Vorlagen-Nr.: 274/2005)

Der Antrag der CDU-, der FDP- und der UWG JÜL-Stadtratsfraktion lautet wie folgt:

„Der Stadtrat beauftragt den Gesellschafter der Stadtwerke GmbH im Aufsichtsrat die folgenden Beschlüsse herbei zu führen:

1. Es ist eine Planung für ein neues Nichtschwimmerbecken zu erarbeiten und zu beschließen. Grundlage dafür soll die vom Stadtrat beschlossene Variante 1 der vorliegenden Planungsvarianten sein.
2. Das alte Nichtschwimmerbecken ist abzureißen.
3. Unter Einbeziehung der vorliegenden Pläne ist der Gesamtbereich zu überplanen, so dass Einrichtungen, die erst später realisiert werden können, bereits jetzt ausgewiesen sind.
4. Planungen der Technik sind zurückzustellen, bis eine Entscheidung über das Schwimmleistungszentrum gefallen ist, um die erhofften Synergien zu nutzen. Sollte sich die Entscheidung so lange verzögern, dass dadurch eine Öffnung des Freibades in der Sommersaison 2006 gefährdet ist, muss für die Technik eine andere Lösung gesucht werden.
5. Die Planungen und die Vergabe der Arbeiten haben so zu erfolgen, dass das Freibad in der Badesaison 2006 wieder geöffnet werden kann.
6. Der Fachausschuss und die Bäderinitiative sind in die Planungen angemessen einzubeziehen.“

Die Angelegenheit wird im Stadtrat ausgiebig beraten.

Im Rahmen der Diskussion stellt Stadtverordneter Frey den Antrag, dass der Gesellschafter die Stadtwerke GmbH beauftragen soll, die Planungen für den Neubau eines Nichtschwimmerbeckens bis zur Ausschreibung vorzubereiten. Sollte dann die Entscheidung über das Schwimmleistungszentrum fallen und feststehen, dass ein Schwimmleistungszentrum in Jülich nicht gebaut werde, könne dann aber sofort mit dem Neubau des Nichtschwimmerbeckens begonnen werden.

Bürgermeister Stommel erläutert, dass das nächste Gespräch über das Schwimmleistungszentrum für den 20. Juli vorgesehen ist.

Stadtverordneter Meyer regt an, dass, wenn am 20. Juli keine Entscheidung über das Schwimmleistungszentrum gefällt wird, im September ein Beschluss über die durchzuführenden Maßnahmen im Freibad gefasst werden müsse.

Werkleiter Friedel verweist auf den der Sitzungsvorlage beigelegten Rahmenterminplan und bemerkt, dass bereits jetzt eine Entscheidung getroffen werden müsse, um die Zeitvorgaben des Terminplans einhalten zu können.

Bürgermeister Stommel fasst als Ergebnis der Beratung die im Beschluss aufgeführten Punkte zusammen.

Stadtverordneter Anhalt bittet vor der Abstimmung um eine Sitzungsunterbrechung.

Die Sitzung wird daraufhin von 20.15 Uhr bis 20.30 Uhr unterbrochen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Der Stadtrat hält an seinem zur wirtschaftlichsten Lösung der Bäderfrage am 21.07.2004 gefassten Beschluss fest. Der am 16.03.2005 gefasste Beschluss wird modifiziert, weil die Entscheidung über den Bau des Schwimmleistungszentrums noch aussteht. Die nunmehr vorliegenden Kosten rechtfertigen keinen provisorischen Betrieb 2006, weil sie keine sinnhafte Dauerinvestition darstellen.
2. Das Freibad der Stadt Jülich einschließlich des Grundstücks soll an die Stadtwerke GmbH Jülich übertragen werden. Die Größe und der Wert des Grundstücks bleiben zu ermitteln und gesondert zu beschließen.
3. Der Stadtrat beauftragt die Geschäftsführung der Stadtwerke, die für den Neubau eines Nichtschwimmerbeckens, eines Planschbeckens und der Sanierung der vorhandenen Becken notwendigen Planungen einzuleiten und die nach der Variante 1 des Ing.Büros Econ und nach der von Herrn Schüssler vorgestellten Variante entstehenden Kosten zu ermitteln.
4. Die Bäderkommission sowie der Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Sport sind bei wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der Planung zu beteiligen.
5. Der Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Sport soll die Angelegenheit in einer Sondersitzung im August beraten.

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

1.1. Arbeitskreis „Service-Betrieb“ mit Einbeziehung von Leistungen des Bauhofes (Vorlagen-Nr.: 276/2005)

Mittlerweile sind noch ausstehende Benennungen von Vertretern aus den Fraktionen erfolgt.

Zu einer weiteren Sitzung konnte allerdings bisher nicht eingeladen werden.

Der Abschluss von Vereinbarungen mit den Sportvereinen zur Übertragung der Pflege von Nebenanlagen an den Sportplätzen kann erst jetzt in die Endphase gehen. Nach der letzten Zusammenkunft am 10.05.2005 sollte insbesondere durch den Stadtsportverband über den Landessportbund noch eine juristische Abklärung erfolgen. Dies ist inzwischen vorgenommen worden. Einvernehmlich wird in einem weiteren Zusammentreffen unmittelbar nach den Ferien die Angelegenheit abschließend beraten und damit einer positiven Erledigung zugeführt.

Da diese – künftig entfallende – Bauhofleistungen z.B. für Überlegungen hinsichtlich der Festlegung von Standards wesentlicher Faktor sind, ist die Einberufung des Arbeitskrei-

ses zurückgestellt worden. Ähnliches gilt für die noch nicht bekannte endgültige Zuweisung von Kräften durch die Job-com und sich evtl. im Rahmen von NKF ergebenden möglichen Auswirkungen.

Es ist vorgesehen, nach den Sommerferien zur nächsten Sitzung einzuladen.

1.2. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Bürgermeister Stommel verweist auf die den Ratsmitgliedern vorliegende Aufstellung über die sich in Bearbeitung befindlichen Beschlüsse. Anmerkungen zu der Aufstellung werden nicht gemacht.

2. Anfragen

2.1. Einwohneranfrage Nr. 1/2005 des Günter Moersch, Kirchplatz 6, Jülich, vom 28.05.2005 betr. Lärmbelästigung durch die Gaststätte „Liebevoll“ (Vorlagen-Nr.: 254/2005)

Anfragetext:

„Die Anwohner rings um die Gaststätte „Liebevoll“ werden in den Sommermonaten des öfteren durch übermäßigen Lärm nach 22 Uhr belästigt. Meistens nach Feierabend.

Das Ordnungsamt der Stadt Jülich musste in den letzten 2 Jahren mehrfach vor Ort für Ruhe sorgen. Hierbei waren Frau Vogel, Herr Krichel und auch Herr Kuhn im Einsatz.

Leider halten die Betreiber der Gaststätte „Liebevoll“ sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben der Stadt Jülich.

Am 25.05.2005 wurden gegen 23.20 Uhr noch Bierrunden in der Außengastronomie ausgeschenkt. Nachdem ich in der Gaststätte angerufen hatte wurde mir lapidar mitgeteilt, na ja, dann stellen wir jetzt die Bewirtung nach draußen ein.

Gegen 00.30 Uhr wurden dann sehr laut (es handelt sich um Alu-Stühle und Alu-Tische) die Außenbestuhlung aufgestapelt.

Ich bitte nun um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lange darf das Lokal „Liebevoll“ in der Außengastronomie ausschenken?
2. Bis wann muss abgerechnet sein?
3. Bis wann muss die Außenbestuhlung aufgestapelt und aufgeräumt sein?

Am 28.05.05 kam es erneut zu Lärmbelästigungen gegen 23.30 Uhr durch lautes Gelächter der Zecher „Liebevoll“. Nach meinem erneuten Anruf in der Gaststätte teilte mir eine Frau mit, man würde sich „darum“ kümmern.

Mir scheint, dass es nicht klar ist, wer nach 22.00 Uhr das Lokal führt und wer für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe zuständig ist.

Im Rahmen eines Telefonates wurde durch den Anfrager Moersch gebeten, den Fragenkatalog um nachfolgende Frage zu ergänzen:

4. Besonders am Wochenende ist das Gebiet um die Gaststätte „Liebevoll“ durch PKW's der Besucher zugeparkt. Wer ist für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig? Wer übernimmt etwas gegen die Lärmbelästigung, die durch die wegfahrenden PKW's in der Nacht entstehen?“

Zu der Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Frage 1: Wie lange darf das Lokal „Liebevoll“ in der Außengastronomie aus-schenken?

Antwort: Nach § 5 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die vorübergehende allgemeine Verkürzung und Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Jülich vom 11.07.1995 wird eine Außengastronomie täglich von 8 – 22 Uhr gestattet. In den Monaten Juni, Juli und August besteht eine weitergehende Nutzung von 22 – 23 Uhr.

Frage 2: Bis wann muss abgerechnet sein?

Antwort: Eine Abrechnung der Gäste hat bis spätestens 22 bzw. 23 Uhr zu erfolgen.

Frage 3: Bis wann muss die Außenbestuhlung aufgestapelt und aufgeräumt sein?

Antwort: Grundsätzlich besteht im Rahmen der Sondernutzung die Möglichkeit, die Außenbestuhlung auf der zur Sondernutzung gestatteten Fläche zu belassen. Soweit aus Sicherheitsgründen eine Aufstapelung der Außenbestuhlung erfolgt, hat diese ohne Lärmbelästigung zu erfolgen. Nach 22 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

Zuständig für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften sind die beiden Betreiber sowie deren Beauftragte.

Frage 4: Besonders am Wochenende ist das Gebiet um die Gaststätte „Liebevoll“ durch PKW's der Besucher zugeparkt. Wer ist für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig? Wer übernimmt etwas gegen die Lärmbelästigung, die durch die wegfahrenden PKW's in der Nacht entstehen?

Antwort: Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist das Ordnungsamt der Stadt Jülich zuständig. Des weiteren besteht im Rahmen ihrer Allzuständigkeit auch eine Zuständigkeit der Polizei. Für den fließenden Verkehr und somit für wegfahrende PKW's besteht die alleinige Zuständigkeit der Polizei.

Hierzu wird ergänzend mitgeteilt, dass im Rahmen der Einrichtung einer Fußgängerzone den Gästen der in der Baierstraße befindlichen Hotels im Rahmen von verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen erlaubt wird, zur Durchführung von Be- und Entladetätigkeiten das Teilstück Baierstraße zu den Hotels zu befahren und dort zu halten und anschließend auf dem kürzesten Wege über die Kölnstraße die Fußgängerzone in Richtung Schloss-/Kölnstraße zu verlassen.

In der Angelegenheit sind in 2003 und in 2004 verschiedene Beschwerden wegen Lärmbelästigung aus dem Lokal sowie auch im Rahmen der Außengastronomie erfolgt. Diese Beschwerden sind jeweils durch den Einsatz der ständigen Bereitschaft des Ordnungsamtes vor Ort abgestellt worden. Zudem wurden die Betreiber schriftlich sowie auch in persönlichen Gesprächen aufgefordert, die zulässigen Bewirtschaftungszeiten sowie auch die Immissionsschutzrichtlinien einzuhalten und insbesondere bei Aufräumarbeiten die Nachtruhe zu wahren, damit die Anwohnerschaft dort nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund der vorliegenden Beschwerde des Herrn Moersch wurden die Betreiber mit Schreiben vom 15.06.2005 nochmals nachhaltig aufgefordert, die durch die Satzung vorgegebenen Bewirtschaftungszeiten in der Außengastronomie einzuhalten und entsprechend auf die Gäste einzuwirken, ruhestörende Verhaltensweisen zu unterlassen. Auch wurden die Betreiber zudem aufgefordert, ihr Personal auf die Vorschriften des Immissionsschutzgesetzes und der Ordnungsbehördlichen Verordnung hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen, dass eine strikte Einhaltung und Überwachung erfolgt.

Soweit weitere Verstöße gegen die Vorschriften des Immissionsschutzgesetzes NRW festgestellt werden, wird jeweils die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren geprüft.

3. Bestellung eines weiteren stellvertretenden sachkundigen Bürgers für den Planungs-
Umwelt- und Bauausschuss
(Antrag der Stadtratsfraktion UWG-JÜL vom 16.06.2005)
(Vorlagen-Nr.: 259/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Herr Wilfried Kurth, Am Schloß 7, 52428 Jülich-Bourheim, wird zum weiteren stellvertretenden Mitglied des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses als sachkundiger Bürger bestellt.

4. Seniorenbeirat
hier: Bürgerantrag vom 12.06.05
(Vorlagen-Nr.: 264/2005)

Siehe Beratung zu Beginn der Sitzung.

5. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

- 5.1. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für Umbauarbeiten im Kulturhaus zur Unterbringung des Museums
(Vorlagen-Nr.: 258/2005)

Stadtverordneter Gunia führt aus, dass die CDU-Stadtratsfraktion nicht nachvollziehen könne, warum für den Umzug des Museums 43.000 € bereitgestellt werden müssen. Er beantragt, dass die vorgesehenen Maßnahmen zunächst im zuständigen Fachausschuss vorgestellt werden sollen.

Beigeordneter Schulz erläutert, dass der Umzug des Museums notwendig werde, weil die Job-Com des Kreises Düren im Alten Rathaus Räume anmieten will, um zusammen mit dem Sozialamt ein gemeinsames Job-Center zu betreiben. Hierfür sei es notwendig, dass die vom Museum im Alten Rathaus genutzten Räume freigemacht werden. Die in der Sitzungsvorlage hierzu genannten Kosten seien auf Grund von Erfahrungswerten so angesetzt worden. Die Leistungen werden jedoch ausgeschrieben, so dass sich bei den einzelnen Positionen auch Wenigerausgaben ergeben können. Er betont, dass die Mitarbeiter des Museums derzeit im Alten Rathaus gut untergebracht seien und dass es nur durch die Nutzung der Räume durch die Job-Com notwendig werde, in das Kulturhaus umzuziehen. Dafür müssten dort aber die Arbeitsplätze geschaffen und mit den normalen Standards ausgestattet werden. Für den Umzug des Museums entstehen der Stadt Jülich zwar Kosten; demgegenüber stehen aber die Mieteinnahmen des Kreises Düren für die Nutzung der Räume durch die Job-Com.

Museumsleiter Perse führt ergänzend aus, dass Umbauarbeiten nur dort vorgesehen sind, wo auch später eine sinnvolle Nutzung erfolgen kann. So seien beispielsweise im großen Raum im Erdgeschoss keine Umbaumaßnahmen vorgesehen, dafür jedoch aber im ersten Obergeschoss.

Stadtverordneter Meyer regt an, die freistehenden Räume in der Rathauspassage anzumieten. Von Vorteil wäre hier, dass diese sich in unmittelbarer Nähe des Alten Rathauses befinden.

Stadtverordneter Anhalt schlägt ergänzend vor, dass auch die Möglichkeit berücksichtigt werden solle, freie Büroräume in der Galeria Juliacum oder im Technologiezentrum anzumieten.

Stadtverordneter Friedrich führt ergänzend an, dass auch die Büroräume des Zeitungsverlages in der Baierstraße derzeit ungenutzt sind und bittet, dies auch bei den Überlegungen zu berücksichtigen.

Stadtverordneter Frey regt an, die Alternativen zu prüfen und diese in einer Sondersitzung des Fachausschusses vorzustellen.

Die Angelegenheit wird daraufhin einvernehmlich an den zuständigen Fachausschuss zurückverwiesen.

Bürgermeister Stommel weist darauf hin, dass auf dieser Grundlage dem Kreis Düren mitgeteilt werden müsse, dass sich der Umzug des Museums verzögern wird und damit auch die Job-Com die Räume im Alten Rathaus erst zu einem späteren Zeitpunkt nutzen kann.

5.2. Außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln Stadtanteil Neubau Brücke K6
(Vorlagen-Nr.: 267/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bei der Haushaltsstelle 2.6300.96003 - Neubau Brücke K6 Verbreiterung - ist ein Betrag in Höhe von 35.000,00 € außerplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung erfolgt aus der HHSt. 2.7000.95031 – Kanalverbindung Gústen-Pattern-Júlich.

5.3. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln für die Abfallentsorgung des städt. Bauhofes
HHSt. 1.7710.57500
(Vorlagen-Nr.: 277/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bei der Haushaltsstelle 1.7710.57500-Abfallentsorgung Bauhof- ist für die Erteilung des Auftrages ein Betrag in Höhe von 90.000,-- € überplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung erfolgt aus der HHSt. 1.9000.83210 Jugendamtsumlage -

6. Schirmerschule
(Vorlagen-Nr.: 268/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einschulung lernbehinderter Schüler mit den Nachbarkommunen Aldenhoven, Linnich und Titz wird zum 01.08.2005 gekündigt.
2. Die Trägerschaft der Schirmerschule wird von der Stadt Júlich in die Trägerschaft des Zweckverbandes „Schulverband Schirmerschule“ übergeben.

7. Freibad Jülich
Antrag Nr. 28/2005 der CDU-, der FDP- und UWG JÜL- Stadtratsfraktionen
(Vorlagen-Nr.: 269/2005)

- 7.1. Freibad
(Vorlagen-Nr.: 274/2005)

Siehe Beratung zu Beginn der Sitzung.

8. Satzung für die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule
(Vorlagen-Nr.: 244/2005)

Stadtverordneter Anhalt gibt zu bedenken, dass in § 5 der Satzung nicht dargestellt werde, dass es sich um eine monatliche Gebühr handelt. Auch würden an verschiedenen Stellen die Begriffe „Elternbeitrag“ und „Gebühr“ verwendet, obwohl hier das Gleiche gemeint ist.

Im Rat herrscht Einvernehmen darüber, die Satzung auf Grund der von Stadtverordneten Anhalt vorgebrachten Bedenken in den genannten Punkten zu modifizieren. Der modifizierte Text der Satzung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Satzung für die Erhebung von Gebühren im Bereich der offenen Ganztagschule wird wie folgt erlassen:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 1 zu dieser Niederschrift!“

9. Kaufpreisfestsetzung für die Baugrundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Jülich Nr. 1 „Holunderweg“
(Vorlagen-Nr.: 270/2005)

Stadtverordneter Capellmann beantragt, den Kaufpreis abweichend von dem Vorschlag der Verwaltung (205,-- €/qm) auf 198,-- €/qm festzusetzen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 2 Enthaltungen

Der Rat zieht die Angelegenheit nach § 9 Absatz 1 Buchstabe c) der Hauptsatzung der Stadt Jülich an sich.

Der Kaufpreis für das Baugebiet Jülich Nr. 1 „Holunderweg“ wird auf 198,-- €/qm einschließlich Erschließungsbeiträge, Kanalanschlussbeiträge und Ausgleichsbeträge festgesetzt.

Die Stadt Jülich trägt die Kosten für den entsorgungspflichtigen Bodenaushub und die Auffüllung der Baugrube von gewachsenem Boden bis zur Unterkante Boden- bzw. Kellerplatte sowie die Überdeckung durch Abtragen oder Auffüllen der übrigen Grundstücksfläche mit einer Erdschicht von ca. 50 cm.

10. Fortschreibung der Konzeption für den Einsatz digitaler Medien und Informationstechnologien in den städt. Schulen
(Vorlagen-Nr.: 272/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

1. Der Rat zieht die Angelegenheit gem. § 9 Abs. 1 Buchstabe c) der Hauptsatzung der Stadt Jülich an sich.

2. Die Fortschreibung der Konzeption für den Einsatz digitaler Medien und Informationstechnologien an den städt. Schulen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

- 10.1. Genehmigung der Haushaltssatzung 2005 und des Haushaltssicherungskonzepts 2005 bis 2007
(Vorlagen-Nr.: 275/2005)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Genehmigungsverfügung des Kreises wird in der am 30.06.2005 im Entwurf übersandten Fassung akzeptiert (s. Anlage 2 zu dieser Niederschrift).

B. Nichtöffentlicher Teil

Mit einem Wort des Dankes schließt Bürgermeister Stommel gegen 23:00 Uhr die Sitzung.

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Satzung für die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule (TOP 8)
2. Entwurf der Genehmigungsverfügung des Kreises zum Haushalt 2005 (TOP 10.1)

Vorsitzender

Stadtverordneter

Schriftführer

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im
Primarbereich der Stadt Jülich vom 20.07.2005**

Aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRWS. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom (21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 06.07.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Jülich beschlossen:

**§ .1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Nutzung der Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an den städt. Grundschulen der Stadt Jülich, die eine Offene Ganztagschule eingerichtet haben.

**§2
Offene Ganztagschule im Primarbereich**

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote. Die Ferienregelung teilt die jeweilige Schule den Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres rechtzeitig mit. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (2) Ein Anspruch auf Einrichtung einer Offenen Ganztagschule an einer bestimmten Schule besteht nicht.

**§ 3
Teilnahme/Aufnahme**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht oder wenn sie im Schulbezirk der Schule wohnen oder wenn begründete Ausnahmefälle vorliegen.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.8. bis 31.07.).

- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§4 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
- a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - b) Wechsel der Schule
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Jülich von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- a) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - c) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr ermöglicht wird,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§5 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden gestaffelt nach Bruttojahreseinkommen Gebühren erhoben..

Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen wie folgt erhoben wird:

Bruttojahreseinkommen	Monatsgebühr Offene Ganztagschule	1. Geschwisterkind
bis 12.271 €	0 €	0 €
bis 24.524 €	20 €	5 €
bis 36.813 €	40 €	10 €
bis 49.084 €	60 €	20 €
bis 61.355 €	80 €	40 €
über 61.355 €	100 €	50 €

Für weitere Geschwisterkinder wird keine Gebühr erhoben.

Gebührenzeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet mit dem 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Für die Festsetzung der Gebühr ist das Vorjahreseinkommen vor dem betreffenden Benutzungsschuljahr maßgebend.

- (2) Bei Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen werden entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Erkrankung beim Schulverwaltungsamt zu stellen.
- (3) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, die insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u.ä. verursacht werden, haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Finden aus den genannten Gründen die außerunterrichtlichen Angebote länger als einen Monat ununterbrochen gar nicht statt, werden entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag der Gebührenpflichtigen erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Unterbrechung beim Schulverwaltungsamt zustellen. .

§6

Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule infolge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 4, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.

- (3) Die Gebühren werden zum 1. eines jeden Monats fällig. Ergehen Gebührenbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, ist die darin erstmals oder neufestgesetzte Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen des Satzes 1.

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 20.07.2005

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel

Anlage 2 zur Niederschrift Stadtrat
06.07.2005 – öffentlicher Teil – TOP 10.1



DER LANDRAT DES KREISES DÜREN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

An den
Bürgermeister
Große Rurstraße 17

52428 Jülich

Kommunalaufsicht

Dienstgebäude Bismarckstr. 16, Düren	Zimmer-Nr. 243 (Haus A)
Auskunft Matthias Danz	
Telefon-Durchwahl 02421/22-2466	Fax 02421/22-2024
eMail m.danz@kreis-dueren.de	

Bitte vereinbaren Sie einen Termin
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen
20/22 - Pr./Kn.

Ihre Nachricht vom
17.03.2005

Mein Zeichen
10/4 151404.06

Datum
30. Juni 2005

Haushaltssatzung 2005 und Haushaltssicherungskonzept 2005 - 2007 der Stadt Jülich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stommel,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2005 – 2007 beabsichtige ich in der beigefügten Form unter Auflagen zu erteilen.

Ich geben Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 28 VwVfG.

Sofem von Ihnen ein persönliches Haushaltsgespräch gewünscht wird, stehe ich hierfür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

I.A.

(Peter Kaplan)



DER LANDRAT DES KREISES DÜREN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Briefanschrift, Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

Gegen Empfangsbekanntnis

An den
Bürgermeister
Große Rurstraße 17

52411 Jülich

Kommunalaufsicht

Dienstgebäude Bismarckstr. 16, Düren	Zimmer-Nr. 243 (Haus A)
Auskunft Matthias Danz	
Telefon-Durchwahl 02421/22-2466	Fax 02421/22-2024
eMail m.danz@kreis-dueren.de	

Bitte vereinbaren Sie einen Termin
im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

ENTWURF

Ihr Zeichen 20/22 - Pr./Kn.	Ihre Nachricht vom 17.03.2005	Mein Zeichen 10/4 15 14 04.06	Datum
--------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	-------

Haushaltssatzung 2005 und Haushaltssicherungskonzept 2005 bis 2007 der Stadt Jülich

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stommel,
sehr geehrte Damen und Herren,

da die vom Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 16.03.2005 beschlossene Haushaltssatzung 2005 einen Fehlbedarf aufweist, ist die Stadt nach § 75 Abs. 4 GO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das der Genehmigung bedarf.

Diese Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im vierten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr die Einnahmen die Ausgaben (ohne Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) decken werden (§ 75 Abs. 4 Satz 5 GO NRW).

Nach dem Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.10.1999 (sog. Handlungsrahmen), III B 1 - 44.10 6253/99, sowie der ergänzenden Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 07.12.2001 muss die Abdeckung der Altfehlbeträge spätestens nach weiteren fünf Jahren seit Erreichen des jahresbezogenen Ausgleichs vollständig erfolgen.

Die Stadt Jülich ist seit 2003 verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Der jahresbezogene Haushaltsausgleich kann nach dem Haushaltssicherungskonzept 2005 ff wie in den Vorjahren auch im Jahre 2007 dargestellt werden.

Die Abdeckung der Altfehlbeträge im 2. Konsolidierungszeitraum soll durch Übertragung von Verkaufserlösen in den Verwaltungshaushalt erfolgen, wobei als mögliche „Verkaufsobjekte“ das Kanalnetz, die Straßenbeleuchtung und Anteile an den Stadtwerken Jülich GmbH genannt werden.

Entwurf

Unter Abwägung des Interesses an einer möglichst uneingeschränkten kommunalen Selbstverwaltung und dem Interesse an der künftigen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt erscheinen nachfolgende Nebenbestimmungen zusätzlich zu den im Haushaltssicherungskonzept dargestellten Maßnahmen geboten, um neben dem strukturellen Haushaltsausgleich in einem überschaubaren Zeitraum auch die (Alt-) Fehlbeträge abzudecken (vgl. § 23 Abs. 2 GemHVO).

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2005 bis 2007 der Stadt Jülich in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 18.03.2005 wird danach unter den nachgenannten Nebenbestimmungen erteilt:

Auflagen:

1. Mehreinnahmen, die ggf. bei der Ausführung des Haushaltsplanes gegenüber den Ansätzen bei den kommunalen Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den Erwerbseinnahmen des Verwaltungshaushaltes entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs des Verwaltungshaushaltes einzusetzen.
2. Während des Konsolidierungszeitraumes darf sich die Kommune nicht vertraglich zu freiwilligen Leistungen verpflichten.
Das gem. Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 07.12.2001 festzusetzende Kontingent für freiwillige Ausgaben wird entsprechend der im Haushaltssicherungskonzept 2005ff enthaltenen Liste für 2005 auf 2.354.390 € festgesetzt. (= + 192.660,-)
3. Soweit Landes- oder sonstige Zuschüsse gewährt werden können, ist die entsprechende Maßnahme erst in Auftrag zu geben, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt; eine Inaussichtstellung der Zuwendung reicht nicht aus.

4. Für den weiteren Konzeptzeitraum von 2006 bis 2007 werden freiwillige Ausgaben in Höhe folgender Beträge grundsätzlich akzeptiert.

2006 = 2.091.880 € = (2.010.880,- + 81.000)	2.186.380,- = 1.97500,-
2007 = 1.991.730 € = (1.910.730,- + 81.000)	2.086.380,- = 1.95150,-

Die vg. Beträge wurden auf der Grundlage der für 2006 und 2007 mit der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2004 ff festgesetzten Deckel zuzüglich des auf die Sportpauschale entfallenden Betrages in Höhe von 81.000 € (ab 2005 Verwendung im Vermögenshaushalt) ermittelt.

Ein Überschreiten dieser Beträge wird nicht gebilligt. Mögliche weitere Einsparpotentiale sind zu prüfen und auszuschöpfen. Insbesondere wird erwartet, dass Kostenreduzierungen im Bereich der Bürgerhäuser und der Sportplätze auf der Grundlage modifizierter Nutzungskonzepte erreicht werden.

Die Regelungen des Handlungsrahmens zu den freiwilligen Leistungen gelten nicht nur für den Verwaltungs-, sondern auch für den Vermögenshaushalt.

Entwurf

5. Soweit Ansätze des Vermögenshaushaltes nicht durch Zahlungen bzw. Auftragsvergaben gebunden sind, sind sie in der Jahresrechnung abzusetzen. Falls erforderlich, ist für den nächsten Haushalt ein neuer Ansatz zu bilden (Auswirkungen der Kassenwirksamkeit).
6. Für die Stellenbewirtschaftung gelten folgende Regelungen:
 - a) Es gilt grundsätzlich eine Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten.
 - b) Im Rahmen eines genehmigten Haushaltes werden Beamtinnen und Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes frühestens ein Jahr nach Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit befördert, wenn sie im Übrigen die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.
 - c) Bei Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes beträgt die Frist i. S. des Buchst. b) zwei Jahre.
 - d) Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte (Aufstieg von der Laufbahngruppe des mittleren in die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes) werden nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und einer dreimonatigen Einweisungszeit in die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahngruppe in das Eingangsamtsamt der neuen Laufbahn befördert.
 - e) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe des mittleren und gehobenen Dienstes werden drei Jahre nach der planmäßigen Anstellung in das erste Beförderungssamt befördert, wenn sie im übrigen die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.
 - f) Neubesetzungen sollen grundsätzlich nur durch interne Umsetzungen vollzogen werden. Einstellungen Externer können nur vorgenommen werden, wenn damit ein wirtschaftlicher Vorteil verbunden ist oder auf eine bestimmte fachliche Qualifikation nicht verzichtet werden kann.

Von dieser Auflage kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Ziel der Personalkostenreduzierung auf andere Weise erreicht wurde.

7. Das Personalkonsolidierungskonzept ist weiter fortzuschreiben.
8. Mit dem Haushaltssicherungskonzept 2006ff sind die Planungen zur Abdeckung der Altfehlbeträge zu konkretisieren. Hierzu gehört vor allem die Vorlage einer Bewertung der Vermögenspositionen, die zur Abdeckung der Fehlbeträge veräußert werden könnten.

Entwurf

Hinweise:

1. Bei der Aufstellung und der Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2006 ff ist der Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.10.1999 - III B 1 - 44.10 - 6253/99 - sowie die ergänzende Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 07.12.2001 zu berücksichtigen.
2. § 79 Abs. 5 GO NRW, wonach der Haushalt sowie das Haushaltssicherungskonzept spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden sollen, ist zu beachten.
Die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung sind strikt zu beachten. Im Zweifel sind diese Vorschriften restriktiv auszulegen. Der Bürgermeister hat alle Bediensteten der Gemeindeverwaltung darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen diese Vorschriften disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen können.
3. Aufgrund der bereits übernommenen Bürgschaften wird die Übernahme weiterer Bürgschaften durch die Stadt Jülich auch weiterhin kritisch gesehen. An die entsprechenden Hinweise in der Genehmigungsverfügungen zu den vorangegangenen Haushaltssicherungskonzepten 2003 ff und 2004 ff wird erinnert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Kommunalaufsicht - in 52351 Düren, Bismarckstraße 16, Zimmer 241 - 243, Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit bei der Bezirksregierung in 50667 Köln, Zeughausstraße 2-10, eingelegt wird. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten/Bevollmächtigten versäumt werden, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß

I.A.



(Peter Kaptain)